

# *Amtsblatt*

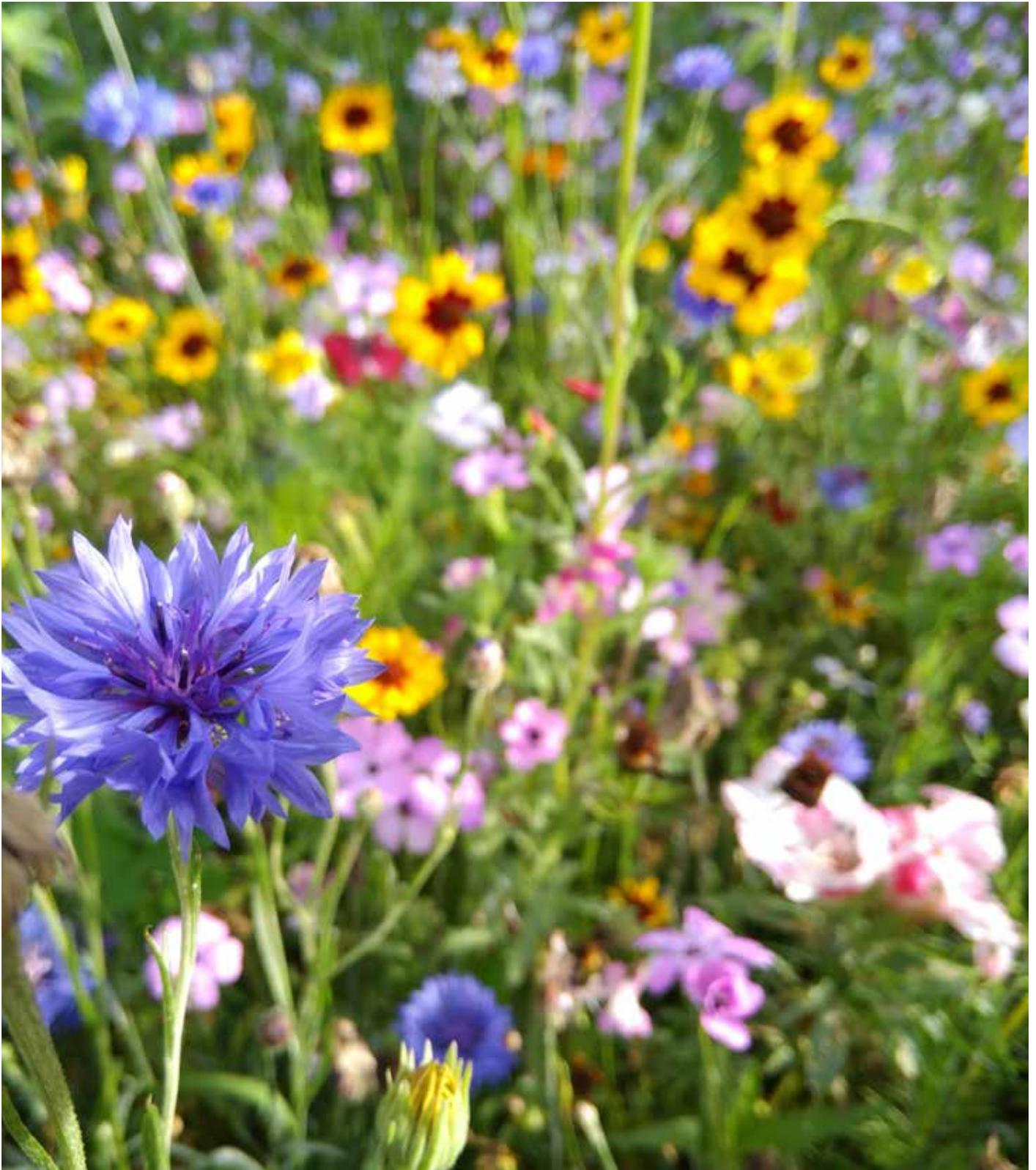
der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

02. Jahrgang

Freitag, den 3. Juli 2020

Nr. 7 / 27. Woche



## Wichtige Information zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeit!

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation sind unsere Ämter der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ nur mit vorheriger Terminabsprache erreichbar. Nutzen Sie dafür die entsprechenden Telefonnummern.

1. Ein Termin ist nur möglich, wenn auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:
  - keine erkennbaren Symptome einer CO-VID-19 Erkrankung
  - keine erkennbaren Erkältungssymptome
  - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
  - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
2. Hinweise:
  - Ihre Anwesenheit, wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung
  - Wir weisen ausdrücklich auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Mundschutz, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in dieser Situation hin

Während des Termins müssen Sie die Angaben zu 1. und die Hinweise zu 2. unter Angabe Ihrer Kontaktdaten per Unterschrift bestätigen.

Die Daten werden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 c), d) und e) DSGVO erhoben und im Rahmen der Infektionsverfolgung 4 Wochen aufbewahrt, sowie mit Ablauf der Frist unverzüglich gesetzeskonform vernichtet.

Mit diesen Maßnahmen sollen nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor einer möglichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus geschützt und der Betrieb so gut wie möglich aufrechterhalten werden.

Durch die derzeitige Situation und die damit verbundenen, organisatorischen Herausforderungen, sind nicht immer alle Ämter voll besetzt. Sie können jederzeit Ihre Anliegen den jeweils anwesenden Mitarbeitern schildern und wenn möglich Ihre Dokumente abgeben, sodass diese weitergeleitet und nach deren Dringlichkeit von den zuständigen Mitarbeitern abgearbeitet werden können. Diesbezüglich bitten wir Sie, bei Anfragen möglichst auf Mail- und Postweg zurückzugreifen.

Die Verwaltung bleibt unter folgenden Rufnummern erreichbar:

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Einwohnermeldeamt:</b> | <b>036730/ 343-334 und<br/>036705/ 67-161</b> |
| <b>Standesamt:</b>        | <b>036730/ 343-335</b>                        |
| <b>Ordnungsamt:</b>       | <b>036705/ 67-147</b>                         |
| <b>Hauptamt:</b>          | <b>036730/ 343-331</b>                        |
| <b>Wahlen:</b>            | <b>036705/ 67-155</b>                         |
| <b>Personalstelle:</b>    | <b>036705/ 67-143</b>                         |
| <b>Bauamt:</b>            | <b>036705/ 67-155 / 156</b>                   |

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Anja Schwabe  
Beauftragte für die Funktion der Gemeinschaftsvorsitzenden

# Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung

#### Festsetzung der Grundsteuern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Für die Gemeinden der VG Schwarzatal werden Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze, unter Vorbehalt der teilweise noch zu genehmigenden Hebe- und Haushaltssatzungen für 2020 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld/Rudolstadt, wie folgt bekannt gemacht:

| Gemeinde                 | Grundsteuer<br>A | Grundsteuer<br>B | Gewerbesteuer |
|--------------------------|------------------|------------------|---------------|
| Cursdorf                 | 400              | 404              | 400           |
| Deesbach                 | 271              | 389              | 395           |
| Döschnitz                | 300              | 405              | 400           |
| Katzhütte                | 302              | 404              | 395           |
| Landgemeinde Schwarzatal | 389              | 389              | 395           |
| Meura                    | 300              | 405              | 400           |
| Rohrbach                 | 271              | 389              | 395           |
| Schwarzburg              | 300              | 405              | 400           |
| Sitzendorf               | 271              | 389              | 395           |
| Unterweißbach            | 280              | 390              | 395           |

Für Gemeinden deren Hebesätze sich geändert haben, ergehen neue Grundsteuerbescheide.

Für alle anderen Gemeinden werden keine neuen Bescheide erstellt. Auf die Zahlungspflicht für die Folgejahre ist in den „Altbescheiden“ hingewiesen.

Bei Bedarf kann der Grundsteuerbescheid in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ eingesehen oder gebührenpflichtig nachgefordert werden.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber entsprechend ein neuer Bescheid erstellt.

#### Fälligkeiten der Grundsteuer:

|                          |                                       |
|--------------------------|---------------------------------------|
| <b>Quartalszahler:</b>   | <b>15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11.</b> |
| <b>Halbjahreszahler:</b> | <b>15.02.; 15.08.</b>                 |
| <b>Jahreszahler:</b>     | <b>01.07.</b>                         |

#### Achtung:

**Auf Grund der technischen Umstellungen der Hebesätze in der Landgemeinde Schwarzatal können die Steuerzahlungen für die Landgemeinde Schwarzatal trotz gültigem SEPA-Mandat aktuell nicht eingezogen werden.**

**Bitte überweisen Sie die Steuern zu den oben genannten Fälligkeitsterminen.**

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Schwarzatal einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung des festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Anja Schwabe  
Beauftragte für die Funktion  
der Gemeinschaftsvorsitzenden

Im Auftrag  
gez. Eisenhut  
Leiterin/Finanzen

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Hinweis des Einwohnermeldeamtes der VG „Schwarzatal“

Das Einwohnermeldeamt der VG Schwarzatal, Standort **Oberweißbach**, bleibt wie folgt geschlossen:

**20.07.2020 - 07.08.2020**

Die Anliegen aus dem Bereich Einwohnermeldeamt übernimmt während der Schließzeiten in Oberweißbach die Servicestelle der VG Schwarzatal in Sitzendorf.

#### Öffnungszeiten sind:

|            |                  |                   |
|------------|------------------|-------------------|
| Dienstag   | 9.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 - 12.00 Uhr |                   |

**Tel. Einwohnermeldeamt Sitzendorf  
036730 343334**

gez. Schwabe  
Beauftragte für die Funktion der Gemeinschaftsvorsitzenden

**Flurstücksnummer:** 1493, 1495, 1502, 1503, 1532, 1542, 1557, 1561, 1576, 1584, 1585, 1586, 1704, 1717, 1719, 1720, 1723, 1724, 1725, 1726, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1738, 1739, 1741, 1742, 1743, 1744, 1746, 1751, 1753, 1754, 1755, 1756, 1758, 1761, 1762, 1763, 1764, 1766, 1767, 1769, 1770, 1771, 1775, 1778, 1789, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1808, 1810, 1813, 1814, 1816, 1818, 1819, 1821, 1825, 1828, 1829, 1834, 1836, 1837, 1838, 1846, 1847, 1851, 1494/1, 1574/1, 1776/2, 1781/1, 1781/2, 1791/1, 1791/2, 1815/2, 1822/1, 1822/2, 1850/1, 1850/2, 1856/1, 1870/1848, 1872/1580, 1880/1716, 1885/1494, 1886/1494, 1887/1494, 1900/1857, 1905/1544, 1906/1543, 1915/1811, 1916/1811, 1921/1790, 1922/1790, 1924/1809, 1925/1601, 1926/1602, 1935/1494, 1958/1860

**Gemarkung:** Meuselbach **Flur:** 6

**Flurstücksnummer:** 1866, 1867, 1868, 1869, 1879, 1880, 1882, 1883, 1973, 1974, 1972/1, 1972/2, 2088/1964, 2093/1865, 2110/1964, 2137/1975

**Gemarkung:** Meuselbach **Flur:** 11

**Flurstücksnummer:** 2802, 2809, 2811, 2812, 2813, 2815, 2803, 2814/1, 2814/2, 2837/2810, 2840/2810, 2846/2816, 2871/2807, 2872/2807, 2887/2808, 2888/2816

**Gemarkung:** Katzhütte **Flur:** 4

**Flurstücksnummer:** 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 563, 565, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 577, 579, 581, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 599, 600, 651, 652, 654, 655, 663, 688, 689, 706, 663/1, 669/1, 669/2, 669/3, 670/1, 670/2, 670/3, 676/1, 676/2, 703/1, 703/2, 704/1, 704/2, 705/1, 705/2, 714/1, 714/2, 734/536, 741/700, 745/603, 779/678, 849/700

#### Projekträger:

Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V.  
Geschäftsstelle Friedrichshöhe  
Vorsitzender Florian Meusel  
Rennsteigstraße 18  
98673 Eisfeld  
Tel. 036704-80597  
Mail: info@lpv-thueringer-wald.de

## Tal der Weißen Schwarza

### Modellvorhaben zum Erhalt eines Mittelgebirgstals im Naturpark Thüringer Wald

Das Tal der Weißen Schwarza gilt als eines der schönsten Täler im Naturpark Thüringer Wald. Zu verdanken ist diese besondere Kulturlandschaft einer jahrhundertelangen, naturnahen Bewirtschaftung, durch die sich die Tal- und Bergwiesen zum Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten entwickelten. Als besonders schützenswerte Arten auf diesem Gebiet gelten die Arnika, das Knabenkraut und der Schwarzstorch. Die Erhaltung und Pflege dieser wichtigen Lebensräume ist das Ziel des Demonstrationvorhabens.

Durch mangelnde Bewirtschaftung verlieren die Wiesen im Tal der Weißen Schwarza ihre charakteristische Artenvielfalt. Vor allem aufgewachsene Fichten beschatten sie, beeinträchtigen die Wasserführung und isolieren Teilflächen mit Lebensräumen.

Im Rahmen des Projektes sollen Fichten entnommen und die wertvollen Tal- und Bergwiesen durch die Kooperation mit heimischen Landwirten erhalten und gepflegt werden. Darüber hinaus wird durch die Öffnung des Tals und die begleitenden Maßnahmen die landschaftliche Attraktivität des Tales der Weißen Schwarza gesteigert und somit auch die Anziehungskraft als Wandergebiet.

Das Projekt wird über die Förderinitiative Europäische Fonds für räumliche Entwicklung (EFRE), Programm Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) gefördert. Hier investierten Europa und der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete.

**Im Rahmen des ENL-Projektes „Tal der Weißen Schwarza-Demonstrationvorhaben zum Erhalt eines Mittelgebirgstals im Thüringer Wald“ werden zu folgenden Grundstücken Eigentümer gesucht. Falls Sie Eigentümer eines oder mehrerer der unten aufgeführten Grundstücke sind bitten wir Sie sich mit uns nächstmöglich in Verbindung zu setzen.**

**Gemarkung:** Cursdorf **Flur:** 4  
**Flurstücksnummer:** 2208/2086, 2082

**Gemarkung:** Cursdorf **Flur:** 6  
**Flurstücksnummer:** 2176, 2177, 2178, 2179, 2182, 2184, 2185, 2186, 2187, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2236, 2237, 2180/1, 2180/2

**Gemarkung:** Meuselbach **Flur:** 5

### Neue Störungsnummer Strom

#### TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice .....03641 817-1111

#### TEN Thüringer Energienetze GmbH 81 Co. KG

##### (im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom ..... 0800 686-1166 (24 h)

### Sehr geehrte Waldbesitzer,

da in diesem Jahr eine massive Ausweitung des Borkenkäferbefalls in den Waldbeständen zu erwarten ist, bitten wir Sie, Ihren Waldbesitz zu kontrollieren.

**Bei Käferbefall** ist eine umgehende Aufarbeitung und Abfuhr des Kalamitätsholzes dringend erforderlich.

Ihren Wald sollten Sie in Abständen von 14 Tagen kontrollieren, um frischen Käferbefall rechtzeitig festzustellen.

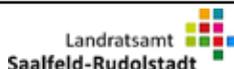
**Bitte setzen Sie sich bezüglich der Aufarbeitung des Schadholzes bzw. wegen evtl. weitergehender Waldschutzmaßnahmen mit**

**Herrn Hassenstein, Tel. 0172 3480175  
zeitnah in Verbindung. Vielen Dank!**

Hassenstein  
Revierförster

## Bußgelder bis zu 50.000 Euro bei Verstößen gegen Wasserentnahmeverbot

**Andauernde Trockenheit: Landkreis untersagt zeitweilig die Entnahme von Oberflächenwasser aus Gewässern – zunächst bis zum 31. Oktober. Es gibt dabei auch Ausnahmen**



**Saalfeld.** Auf Grund der andauernden Trockenheit und der damit verbundenen geringen Wasserführung in den Gewässern weist die untere Wasserbehörde darauf hin, dass bis auf weiteres eine Entnahme von Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen mittels Pumpen oder Schläuchen derzeit verboten ist.

Das Wasserentnahmeverbot gilt auf Grund der am 19. Mai im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt veröffentlichten Allgemeinverfügung. Der zuständige Sachgebietsleiter Thomas Feuerstein weist besonders darauf hin: „Das Verbot zur Wasserentnahme greift auch in den Fällen, in denen die Wasserentnahme in der Vergangenheit durch eine wasserrechtliche Erlaubnis gestattet wurde!“

Das Verbot der Wasserentnahme ist notwendig, da das Niederschlagsdefizit der vergangenen Monate zu sehr geringen Abflüssen in den Oberflächengewässern geführt hat. Die Wasserführung liegt gegenwärtig wiederholt deutlich unter dem langjährigen mittleren Niedrigwasserabfluss für diese Jahreszeit. Um die ohnehin besorgniserregend niedrige Wasserführung in den oberirdischen Gewässern nicht noch weiter zu verschärfen, gilt das Wasserentnahmeverbot zunächst bis zum 31. Oktober 2020.

### Stetige Prüfung der Abflusssituation

Die Untere Wasserbehörde prüft dabei in regelmäßigen Zeitabständen, ob das Verbot im Falle einer unerwarteten Verbesserung der Abflusssituation auch bereits vor dem 31. Oktober 2020 aufgehoben werden kann.

### Zudem beinhaltet die Allgemeinverfügung mehrere Ausnahmeregelungen.

So sind Wasserentnahmen aus der Saale weiterhin gestattet, da der gewässerökologisch notwendige Mindestwasserabfluss hier wegen der Steuerung durch die Saalealsperre gesichert ist. Benötigt wird dafür aber eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

### Wasserentnahme zulässig mit Handgefäßen

Im Hinblick auf die Saale und auf alle anderen Flüsse sowie Bäche und Seen im Landkreisgebiet ist eine Wasserentnahme weiterhin zulässig, wenn das Wasser mithilfe von Handgefäßen, beispielsweise mittels Gießkanne oder Eimer, von Hand aus dem Gewässer geschöpft wird.

### Verbotsregelung erfasst Pumpen und Schläuche

Wasserentnahmen mittels Pumpen oder Schläuchen, beispielsweise zum Zwecke der Gartenbewässerung oder zum Befüllen von Wasserfässern, werden jedoch von der Verbotsregelung erfasst und sind daher unzulässig. An der Saale besteht dafür weiterhin die Möglichkeit, aber nur, wenn eine Genehmigung von der Unteren Wasserbehörde eingeholt wurde.

### Hohe Bußgelder sind möglich

Verstöße gegen das Wasserentnahmeverbot können mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde unter  
Tel.: 03671 823-813 oder 03671 823-814 zur Verfügung.

Martin Modes  
Presse- und Kulturamt

*Im Anhang der ausführliche Text der Allgemeinverfügung*

## Allgemeinverfügung Wasserentnahme

*Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.05.2020*

### Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Nr. 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, 74) erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt folgende

#### I. Allgemeinverfügung

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen wird im gesamten Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit sofortiger Wirkung bis zu dem unter Ziffer 6 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Von der Untersagung ausgenommen ist das Entnehmen von Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen durch das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme- oder Ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, werden befristet bis zu dem unter Ziffer 6 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach dem Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse wieder im ursprünglichem Umfang in Kraft.
3. Die Regelungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für die Entnahme von Wasser aus der Saale.
4. Über Ausnahmen von den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verfügungen entscheidet die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf Antrag im Einzelfall.
5. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie bleibt bis auf Widerruf, **spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31.10.2020**, in Kraft.

#### II. Gründe

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 61 Abs. 1 ThürWG sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 685) auch örtlich für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs ist § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG. Gemäß § 25 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 ThürWG darf jedermann oberirdische Gewässer, mit Ausnahme von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, zum Baden, zum Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Trinken, zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und zum Schöpfen mit Handgefäßen benutzen. Dies gilt jedoch vorbehaltlich § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG. Danach kann die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall den wasserrechtlichen Gemeingebrauch im Sinne von § 25 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 25 ThürWG zum Wohl der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushalts, beschränken. Aufgrund der geringen Niederschlagsmengen im Monat April 2020 sowie der seit dem Vorjahr anhaltenden Bodentrockenheit, verbunden mit einer mangelnden Anreicherung der Gewässer durch Bodensickerwasser- und Grundwasserzuflüsse, haben sich in den oberirdischen Gewässern des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Der für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Mindestwasserabfluss ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Damit liegt eine die Schutzmaßnahmen rechtfertigende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Landkreisgebiet vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs sind somit gegeben. Die Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs ist verhältnismäßig. So wird der wasser-

rechtliche Gemeingebrauch, unter Abwägung der Interessen der Einwohner des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt an der gemeingebrauchlich Nutzung von oberirdischen Gewässern auf der einen Seite und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite, durch die angeordnete Untersagung der Wasserentnahme nicht vollständig ausgeschlossen, sondern lediglich beschränkt, da das Schöpfen mit Handgefäßen auch während der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung zulässig ist.

Der zeitlich befristete Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Bei dem Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse handelt es sich um eine wasserbehördliche Maßnahme im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Wasserrechtliche Erlaubnisse gewähren hinsichtlich einer erlaubten Wasserentnahme kein Recht, sondern entsprechend § 10 Abs. 1 WHG lediglich eine widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung. Dies ergibt sich auch aus § 18 Abs. 1 WHG. Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme oder -ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, ist erforderlich, da die Anordnung einer bloßen mengenmäßigen Beschränkung der Wasserentnahmen nicht ausreichend wäre, um einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustandes hinsichtlich der Bäche, Flüsse und Seen im Landkreisgebiet effektiv entgegenzuwirken. Da sich die bestehende Niedrigwassersituation in den Oberflächengewässern, trotz der für die Monate Mai und Juni 2020 prognostizierten Niederschläge, voraussichtlich auch bis zum Ende der Sommerperiode 2020 nicht wesentlich verändern wird und weiterhin mit bedenklich niedrigen Wasserführungen zu rechnen ist, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung, jedoch nicht über den 31.10.2020 hinaus, widerrufen. Dies ermöglicht es der unteren Wasserbehörde flexibel auf Änderungen der Wetter- und Niederschlagsituation zu reagieren und die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Beschränkungen bei einer unerwarteten Verbesserung der Wasserführung auch schon vor dem 31.10.2020 aufzuheben, so dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter diesen Umständen bereits vor Ablauf des 31.10.2020 wieder in Kraft treten könnten. Sollte sich die Wetterlage also bereits vor Ablauf des 31.10.2020 dahingehend verändern, dass eine anhaltende Erhöhung der Wasserstände und damit einhergehend eine Verbesserung der Wasserabflusssituation eintritt, kann unter Abwägung der Belange der Erlaubnisinhaber auf der einen Seite und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite ein Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung auch bereits vor Ablauf des 31.10.2020 verfügt werden. Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme- oder Ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, ist schließlich auch angemessen. Die wirtschaftlichen Nachteile, die den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse dadurch entstehen, dass eine Wasserentnahme vorübergehend nicht zulässig ist, insbesondere der damit einhergehende finanzielle Mehraufwand für die Ersatzbeschaffung von Frischwasser sowie mögliche Umsatzstrafen stehen auch nicht außer Verhältnis zu den irreversiblen gewässerökologischen Schäden bei einem weiter fortschreitenden Absinken des für die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge notwendigen Mindestwasserabflusses.

Da hinsichtlich des Fließgewässers der Saale im Bereich der Pegelmessstationen Rudolstadt, Saalfeld-Remschütz und Kaulsdorf ein Durchfluss von aktuell 6 m³ pro Sekunde nicht unterschritten wird und eine ausreichende Wasserführung wegen des Zustromes aus der Schwarzta, der Loquitz, der Orla sowie weiterer kleiner Zuflüsse auch in den kommenden Monaten sehr wahrscheinlich ist, wäre ein Wasserentnahmeverbot in Bezug auf die Saale nicht gerechtfertigt. Daher wird die Saale von den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verfügungen ausgenommen.

Durch die unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung wird gewährleistet, dass in begründeten Einzelfällen adäquate Ausnahmeregelungen von den Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung zugelassen werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) im

überwiegenden öffentlichen Interesse. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens eine Wasserentnahme aus Bächen, Flüssen und Seen im Landkreisgebiet, mit Ausnahme der Saale, weiterhin erfolgen könnte, weil durch weitere Entnahmen die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge nicht mehr zu gewährleisten ist.

Da nicht abzusehen ist, wer von der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauches betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift **beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Schlossstraße 24 in 07318 Saalfeld) Widerspruch erhoben werden.**

#### Hinweise:

1. Die Wasserentnahme aus Bächen, Flüssen und Seen durch den Eigentümer für den eigenen Bedarf, insbesondere zum Zwecke der Gartenbewässerung mittels Pumpen oder Schläuchen, ist gemäß § 26 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 26 ThürWG ohne Erlaubnis oder Bewilligung unzulässig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
2. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bewirkt, dass auch erteilte Erlaubnisse, befristet bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31.10.2020, widerrufen werden. Wer trotz des Widerrufs der Erlaubnis weiterhin Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen im Landkreisgebiet, mit Ausnahme des Gewässers der Saale, entnimmt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Saalfeld, den 29.04.2020  
Marko Wolfram  
Landrat des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt

## Gemeinde Cursdorf

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 08. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 12.05.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

##### Öffentlicher Teil

##### Beschluss Nr. 044-08/2020 vom 12.05.2020

Beschluss über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 045-08/2020 vom 12.05.2020

Beschluss der Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahregion/Schwarzatal" sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 0; Nein: 8; Enthaltungen: 1

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer  
Bürgermeister

## In der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 09.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 046-09/2020 vom 09.06.2020

Beratung und Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 047-09/2020 vom 09.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept 2020

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

### Nicht öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 048-09/2020 vom 09.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Forstwegebau

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Frank Eilhauer  
Bürgermeister

## Gemeinde Döschnitz

### Nichtamtlicher Teil

### Kirchliche Nachrichten

#### Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

*Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach:  
Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.  
1 Könige 19,7*

Sehr herzlich laden wir ein zu unseren Gottesdiensten

GOTTESDIENSTE

**So. 05. Juli** 10:00 Uhr  
Kirche Meura

**So. 19. Juli Fest-Gottesdienst zur Kirmes** 10:00 Uhr  
Kirche Döschnitz

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel  
www.kirchspiel-doeschnitz.de

## Gemeinde Katzhütte

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 08. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 03.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 029-08/2020 vom 03.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zum Wappen/ Flagge der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 1; Enthaltungen: 0

### Nicht öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 030-08/2020 vom 03.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 1

#### Beschluss Nr. 031-08/2020 vom 03.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf eines Grundstückes

Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Wilfried Machold  
Bürgermeister

### Nichtamtlicher Teil

### Kirchliche Nachrichten

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze

#### Liebe Gottesdienstfreunde!

Seit dem 3. Mai 2020 ist es wieder möglich, unter Wahrung der hygienischen Erfordernisse Gottesdienste in unseren Kirchen oder unter freiem Himmel zu feiern. Dafür sind wir dankbar und hoffen, daß es kein weiteres Aufflammen der Pandemie gibt. Für unsere Gottesdienste gilt mit Stand vom 20. Mai 2020 folgendes:

1. Es ist in jedem Falle ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m, besser 2 m in alle Richtungen einzuhalten. (Dieser gilt jedoch nicht für Menschen, die im gleichen Haushalt leben.) Auf diese Abstände ist sowohl beim Betreten / Verlassen der Kirche als auch in den Sitzreihen zu achten.
2. Alle Teilnehmer werden in einer Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer registriert. Diese Liste sind nach dem Gottesdienst vier Wochen im Pfarramt aufzubewahren und auf Anforderung des Gesundheitsamtes zur Verfügung zu stellen, um eventuelle Infektionsketten zurück zu verfolgen. Danach werden sie vernichtet.
3. Handschlag zur Begrüßung und Verabschiedung ist nicht zulässig.
4. Es sollen Möglichkeiten zur Händedesinfektion bereitgehalten werden.
5. Zum Gottesdienst ist ein Mundschutz mitzubringen.
6. Kollekten werden nicht in den Bankreihen, sondern kontaktlos am Ausgang gesammelt.

#### Gottesdienste im Kirchspiel:

Bei den folgenden Angaben können sich noch Änderungen ergeben. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge und Veröffentlichungen!

- **am 4. Sonntag nach Trinitatis, dem 05.07.2020**  
09.30 Uhr Oberhain  
17.00 Uhr Oelze
- **am Sonnabend, dem 11.07.2020**  
14.00 Uhr Oberhain

Unsere langjährige Kantorkatechetin Johanna Korth aus Katzhütte ist am 17. Mai 2020 im gesegneten Alter von 95 Jahren und 9 Monaten heimgerufen worden. Sie hat seit 1958 im Pfarrhaus Katzhütte gewohnt und ihr ganzes Leben der kirchlichen Arbeit gewidmet, teils unter unvorstellbar schwierigen Bedingungen. In Katzhütte hat sie ihre letzte Ruhestätte gefunden.

Nun ist die Wohnung im Obergeschoß des Pfarrhauses neu zu vermieten. Sie umfaßt 90 m<sup>2</sup> Wohnfläche und hat 3 Zimmer, Küche, Bad und Flur, sowie Abstellkammer. Interessenten können

sich im Pfarramt Oberhain oder bei den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates Katzhütte melden.

Herzlichen Dank allen, denen die ausgearbeiteten Hausgottesdienste gut getan haben, und die an der Rückmeldung dazu teilgenommen haben!

*Der Monatsspruch für Juli:*

**Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach:  
Steh auf und iß! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.**

1. Könige 19,7

### Gottesdienste im Kirchspiel:

- **am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 12.07.2020**  
09.30 Uhr Katzhütte
- **am 6. Sonntag nach Trinitatis, dem 19.07.2020**  
10.00 Uhr Allendorf  
13.30 Uhr Herschdorf
- **am Samstag, dem 25.07.2020**  
19.00 Uhr Egelsdorf, Sommergottesdienst im Freien, bei Regen in der Kirche
- **am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 26.07.2020**  
09.30 Uhr Oberhain  
13.30 Uhr Oelze, Kirchweih
- **am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 09.08.2020**  
09.30 Uhr Allendorf  
13.30 Uhr Oberhain  
15.00 Uhr Herschdorf  
17.00 Uhr Katzhütte
- **am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 23.08.2020**  
09.30 Uhr Egelsdorf  
13.30 Uhr Oelze  
15.00 Uhr Katzhütte
- **am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 30.08.2020**  
09.30 Uhr Herschdorf, mit Einsegnung der Schulanfänger  
13.30 Uhr Allendorf, mit Einsegnung der Schulanfänger

### Weitere Veranstaltungen in der Kirchengemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

**Bis zu den Sommerferien gibt es wegen der Corona-Pandemie nur einzelne Angebote!  
Die bisherigen Teilnehmer der Gruppen werden darüber informiert.**

Allen Geburtstagskindern, besonders auch denen, die diesen Tag nicht im Kreise ihrer Lieben feiern können, herzliche Segenswünsche! Bleiben Sie alle behütet und gesund!

Ihr Pfarrer Frank Fischer  
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain  
Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee, Tel. 036738 / 42627

## Gemeinde Meura

### Amtlicher Teil

### Wahlen am 27.09.2020

Durch Beschluss des Gemeinderates Meura wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Bürgermeisterwahl 2020 berufen.

1. Wahlleiter/in  
Frau  
Marina Kasimir  
wohnh. Ortsstraße 79  
98744 Meura
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in  
Herr  
Dr. Dieter Knüpfer  
wohnh. Ortsstraße 6  
98744 Meura

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl  
Verantwortliche Wahlbeauftragte  
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Meura

#### 1.

In der Gemeinde Meura wird am 27. September 2020 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde Meura hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde Meura wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde Meura gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien\* und Nordirland\* sowie Republik Zypern. (\*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Meura vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 24. August 2020, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf, dienstags in der Zeit von 09:00 12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr, donnerstags in der

Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

#### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. August 2020 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Meura, Frau Marina Kasimir einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. August 2020 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 24. August 2020 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 25. August 2020 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

#### 7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

#### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Meura, 03.07.2020  
Marina Kasimir  
Wahlleiter der Gemeinde Meura

## Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Meura am 27. September 2020

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura findet am:

25.08.2020, 18:30 Uhr  
im Vereinshaus  
Ortsstraße 2 f, 98744 Meura,

statt.

#### Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Meura, 03.07.2020  
Wahlleiterin  
Marina Kasimir

### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 27. September 2020 in der Gemeinde Meura

#### 1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde - die Stimmbezirke

der Gemeinde/Stadt **Meura**

kann in der Zeit vom 07. September 2020 bis 11. September 2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Di. 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr, Do. 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr, Fr. 09:00 - 12:00 Uhr)

#### im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Hauptstraße 40 07429 Sitzendorf

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 07. September 2020 bis 11. September 2020 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Melderegister eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

#### 2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (07. September 2020 bis 11. September 2020), spätestens am **11. September 2020** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr,

#### im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Hauptstraße 40 07429 Sitzendorf

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

### 3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2020 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### 4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

#### 4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal.

#### 4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **25. September 2020** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

### 5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden

unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr ein- geht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schwarzatal, 03.07.2020

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Markt 5, 98744 Schwarzatal

## Bekanntmachung

### über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura

- Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura findet am **28.09.2020 um 18:30 Uhr** im Vereinshaus Ortsstraße 2f in 98744 Meura statt.
- Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
- Tagesordnung
  - \* Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
  - \* Feststellung des Wahlergebnisses

Meura, den 03.07.2020

Marina Kasimir

Wahlleiterin

## Nichtamtlicher Teil

## Kirchliche Nachrichten

### Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

*Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach:  
Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.  
1Könige 19,7*

**Sehr herzlich laden wir ein zu unseren Gottesdiensten**

GOTTESDIENSTE

|  |           |
|--|-----------|
| <b>So. 05. Juli</b>                              | 10:00 Uhr |
| Kirche Meura                                     |           |
| <b>So. 19. Juli Fest-Gottesdienst zur Kirmes</b> | 10:00 Uhr |
| Kirche Döschnitz                                 |           |

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel  
[www.kirchspiel-doeschnitz.de](http://www.kirchspiel-doeschnitz.de)

## Stadt Schwarzatal

### Amtlicher Teil

### Wahlen am 27.09.2020

Durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schwarzatal wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mellenbach-Glasbach 2020 berufen.

1. Wahlleiter/in  
Frau  
Kathrin Kräupner  
wohnh. Birkigtgasse 7d  
98744 Schwarzatal
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in  
Herr  
Ullrich Sommer  
wohnh. Blumenau 49a  
98744 Schwarzatal

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl  
Verantwortliche Wahlbeauftragte  
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mellenbach-Glasbach

1.  
In der Stadt Schwarzatal Ortschaft Mellenbach-Glasbach wird am 27. September 2020 ein Ortschaftsbürgermeister gewählt. Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Stadt Schwarzatal Ortschaft Mellenbach-Glasbach hat. Der Aufenthalt in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien\* und Nordirland\* sowie Republik Zypern. (\*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortschaftsbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

#### Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

#### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen

sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

## 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Stadtrat der Stadt Schwarzatal oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Mellenbach-Glasbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortschaftsrat, Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4

ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 24. August 2020, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

## 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. August 2020 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter Frau Kathrin Kräupner einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. August 2020 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

## 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

## 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 24. August 2020 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 25. August 2020 tritt der Wahlausschluss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

## 7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, ei-

nen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

#### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwarzatal, 03.07.2020

Kathrin Kräupner

Wahlleiter

## Ortschaftsbürgermeisterwahl in der Stadt Schwarzatal Ortschaft Mellenbach- Glasbach am 27. September 2020

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schwarzatal Ortschaft Mellenbach-Glasbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am:

25.08.2020, 18:30 Uhr

im Gemeindezentrum Mühlwiese

Mühlwiese 1, 98744 Schwarzatal,

statt.

#### Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Schwarzatal, 03.07.2020

Wahlleiterin

Kathrin Kräupner

### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters am 27. September 2020 in der Stadt Schwarzatal Ortschaft Mellenbach-Glasbach

#### 1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde - die Stimmbezirke

der Gemeinde/ **Schwarzatal**  
Stadt **Ortschaft Mellenbach-Glasbach**

kann in der Zeit vom 07. September 2020 bis 11. September 2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Di. 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr, Do. 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr, Fr. 09:00 - 12:00 Uhr)

#### im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Hauptstraße 40 07429 Sitzendorf

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 07. September 2020 bis 11. September 2020 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

#### 2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (07. September 2020 bis 11. September 2020), spätestens am **11. September 2020** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr,

**im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft  
Schwarzatal, Hauptstraße 40 07429 Sitzendorf**

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

#### 3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2020 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

#### 4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal.

#### 4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 25. September 2020** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt

ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schwarzatal, 03.07.2020

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Markt 5, 98744 Schwarzatal

## Bekanntmachung

### über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schwarzatal Ortschaft Mellenbach-Glasbach

1. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **28.09.2020 um 18:30 Uhr** im Gemeindezentrum Mühlwiese, Mühlwiese 1 in 98744 Schwarzatal statt.
2. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
3. Tagesordnung
  - \* Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
  - \* Feststellung des Wahlergebnisses

Schwarzatal, den 03.07.2020

Kathrin Kräupner

Wahlleiterin

## Beschlüsse des Stadtrates

**In der 07. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 08.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss Nr. 058-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zum Rechnungsprüfungsbericht zur Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 059-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten (Gemeinde Mellenbach-Glasbach) für das Haushaltsjahr 2018

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 060-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zum Rechnungsprüfungsbericht zur Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 061-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten (Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle) für das Haushaltsjahr 2018

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 062-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zum Rechnungsprüfungsbericht zur Jahresrechnung 2018 der Stadt Oberweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 063-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters und des 1. und 2. Beigeordneten (Stadt Oberweißbach) für das Haushaltsjahr 2018

Abstimmungsergebnis: JA: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 3

#### **Beschluss Nr. 064-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zur Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mellenbach-Glasbach am 27.09.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 065-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss Elternbeiträge Kindergarten

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 066-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss der Satzung der Stadt Schwarzatal über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 067-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss der Haushaltssatzung 2020

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 1; Enthaltungen: 1

#### **Beschluss Nr. 068-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zum Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023

Abstimmungsergebnis: JA: 14; Nein: 1; Enthaltungen: 1

#### **Beschluss Nr. 069-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 070-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle (Straßenausbaubeitragsatzung)

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 071-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Oberweißbach (Straßenausbaubeitragsatzung)

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 072-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss über die Planung der Gartenstraße Oberweißbach, Leistungsphase 1 und Leistungsphase 2 als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem ZV Rennsteigwasser

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 073-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zur Badeordnung Schwimmbad Mellenbach-Glasbach

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

### Nicht öffentlicher Teil

#### **Beschluss Nr. 074-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss auf Erlass von Säumniszuschlägen und Mahngebühren

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 075-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 076-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zum Verkauf eines Flurstücks im Wohnbaugebiet „Tännig“

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Nr. 077-07/2020 vom 08.06.2020**

Beschluss zum Verkauf des Landhotel „Zur Bergbahn“

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner

Bürgermeisterin

## Einladung zur Versammlung der \*Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain lädt hiermit zur Mitgliederversammlung am **Samstag, den 25.07.2020** um 17:00 Uhr in das „Gasthaus zur Schenke“

in Oberweißbach, Stadt Schwarzatal ein. Die Einladung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain gehören. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Flächenermittlung erfolgt über das digitale Jagdkataster in der jeweils aktuellen Fassung. Eigentumsveränderungen sind ggf. durch Vorlage des Grundbuchauszugs nachzuweisen.

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Bericht der Kassenführer
6. Bericht der Rechnungsprüfung
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes einschließlich der Kassenführer
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2019/20
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Rücklagen
10. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020/21
11. Beratung und Beschluss über eine Wegebaumaßnahme im Jagdbogen Lichtenhain
12. Bericht der Jagdpächter
13. Verschiedenes

gez.  
Ingo Lödel  
Jagdvorsteher

## **Haus- und Badeordnung**

### **Freibad Mellenbach-Glasbach der Stadt Schwarzatal**

Der Eigentümer und Betreiber des Freibades Mellenbach-Glasbach ist die Stadt Schwarzatal.

#### **I. Allgemeines**

1. Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Mellenbach-Glasbach.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches sowie des Spielplatzes gestattet. Zigarettenreste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Behälter aus Glas dürfen im Badebereich und den Umkleidekabinen, sowie auf dem Spielplatz nicht benutzt werden.
7. Der Bademeister übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Bademeister bzw. die Stadt Schwarzatal entgegen.
9. Fundgegenstände sind beim Bademeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bedingungen verfügt.
10. Den Badegästen ist die Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonwiedergabeträgern nur dann gestattet, wenn die übrigen Badegäste dadurch nicht ruhestörend beeinträchtigt werden.

#### **II. Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Zutritt**

11. Der Beginn, die Beendigung der Badesaison werden durch die Stadt Schwarzatal jeweils festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

12. Die Öffnungszeiten in der Badesaison sind in der Regel täglich von 13.00 - 19.00 Uhr. Bei Bedarf können Änderungen vorgenommen werden, diese werden öffentlich bekannt gemacht.

**Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Freibades einschließlich der Benutzung des Beckens und der Nebenanlagen verboten.**

**Für die Benutzung des Volleyballplatzes gelten gesonderte Bestimmungen.**

Nach Ablauf der Badezeiten endet die Nutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Freibad möglichst umgehend zu verlassen.

13. Eintrittspreise
 

|                        |         |
|------------------------|---------|
| Tageskarte Kinder      | 1,50 €  |
| Tageskarte Erwachsene  | 3,00 €  |
| Jahreskarte Kinder     | 15,00 € |
| Jahreskarte Erwachsene | 30,00 € |
14. Der Badegast erhält gegen Zahlung des in dem Tarif festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Eintrittskarten gelten jeweils für den betreffenden Tag. Dauerkarten sind nicht übertragbar und nur während der Badesaison gültig, in der sie erworben wurde. Gelöste Karten werden nicht zurück genommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
15. Bei trübem, regnerischen Wetter und Temperaturen unter 18 °C bleibt das Bad geschlossen. Davon abweichende Regelungen entscheidet der Bademeister.  
Die Stadt Schwarzatal kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon einschränken. Bei Gewitter ist der Aufenthalt in allen Badebecken und unter Bäumen strengstens verboten
16. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit in Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
17. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 6 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

#### **III. Haftung**

18. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem Verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
19. Die Stadt Schwarzatal haftet insbesondere nicht
  - a) für Geld und Wertsachen
  - b) für Schaden, der den Badegästen durch Dritte zugefügt wurde.
20. Der Betreiber haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals.

#### **IV. Benutzung des Freibades**

21. Nichtschwimmer dürfen sich nicht im Schwimmbereich aufhalten, sondern haben den Nichtschwimmbereich zu benutzen.
22. Schnelles Laufen (Rennen) im Badebeckenbereich und das Hineinstoßen oder –werfen anderer Badebesucher ins Wasser ist untersagt.
23. Im Kleinkinderbecken ist das Spielen mit Sand oder ähnlichen Materialien nicht gestattet.
24. Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
25. Das Springen ins Wasser geschieht auf eigene Gefahr.

26. Die Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.  
Die Verwendung von Seife und anderen Körperreinigungsmitteln am Beckenbereich ist nicht gestattet.
27. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmerbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr..
28. Bei Gewitter haben die Badegäste das Wasser zu verlassen.

#### V. Besondere Bestimmungen

29. Für das Rechtsverhältnis der Badebesucher mit der Stadt Schwarzatal sind ausschließlich die Vorschriften des Privatrechts maßgebend.
30. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
31. Die Haus- und Badeordnung für das Freibad Mellenbach-Glasbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, den 08.06.2020  
gez. Kräupner

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Liegenschaftsvermessung nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung

##### Ankündigung von örtlichen Vermessungsarbeiten

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung teilen wir den Eigentümer und Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Flurstücke

**Gemeinde Schwarzatal**                      **Gemarkung**  
**Obstfelderschmiede**

**Flur 1**, Flurstücke: 5/1, 5/2, 5/3, 10/2, 10/3, 10/4, 12, 15/1, 15/2, 15/4, 15/5, 15/6, 17, 26/3, 26/4, 37/2, 38/2, 39/20, 51/4, 55/6, 61/13, 68/26, 70/11, 71/11, 72/12, 73/16, 74/16, 75/19, 77/8, 79/4, 80/4, 81/21, 82/21, 84/1, 88/5, 90/14, 93/19, 94, 95, 96, 97

**Flur 2**, Flurstücke: 32, 47/16, 47/17, 47/18, 49/1, 103/53, 104/53, 150/54, 156/79, 157/79, 158/79, 159/45, 173/45, 193/27, 201/27, 221, 222/1, 223, 224, 225, 226

mit, dass im Zeitraum vom **13.07.2020 bis 31.12.2020** im Auftrag des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geo-Information TLBG Vermessungsarbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters von meiner Vermessungsstelle durchgeführt werden.

Zur Ausführung dieser Liegenschaftsvermessung werden wir o.g. Flurstücke voraussichtlich im gesamten Zeitraum betreten um dort Vermessungsarbeiten durchzuführen.

Sofern möglich werden Sie ggf. nochmals kurzfristig (vor Ort) informiert.

Wir bitten Sie, uns im genannten Zeitraum Zutritt zu o.g. Grundstücken zu gewähren und verweisen diesbezüglich auf die entsprechende Rechtsgrundlage, § 24 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574). Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessung anwesend zu sein. Eine Teilnahme ist nicht erforderlich. Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Um Beschädigungen an unterirdischen Anlagen und Leitungen möglichst von vornherein vermeiden zu können, bitten wir Sie, uns vor Beginn der Arbeiten die Ihnen bekannten Informationen über die Lage und den Verlauf solcher Einrichtungen auf Ihrem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Sofern Sie terminlich Einschränkungen haben, bitte ich Sie sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Thomas,  
Kelzstraße 45, 07318 Saalfeld, Tel. 03671/5959-0  
Saalfeld, den 04.06.2020

### Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 1/18

Rudolstadt, 04.05.2020

#### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                           | Uhrzeit              | Raum                              | Ort   |
|---------------------------------|----------------------|-----------------------------------|---|
| <b>Dienstag,<br/>01.09.2020</b> | <b>10:00<br/>Uhr</b> | <b>IV,<br/>Sitzungs-<br/>saal</b> | <b>Amtsgericht<br/>Rudolstadt,<br/>Marktstraße 54,<br/>07407 Rudolstadt</b> |

öffentlich versteigert werden:

#### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mellenbach

| Gemarkung  | Flur,<br>Flurstück | Wirtschaftsart<br>u. Lage | m <sup>2</sup> | Blatt       |
|------------|--------------------|---------------------------|----------------|-------------|
| Meilenbach | 5,<br>1661/1456    | Landwirtschaftsfläche     | 2.581          | 388<br>BV 1 |

#### Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche, verpachtet;

**Verkehrswert:** 774,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.03.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 09.03.2018.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### Hinweis:

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Walther

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Rudolstadt, 11.05.2020

Y. Müller, Justizobersekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Siegel -

## Nichtamtlicher Teil

# Stadt Schwarzatal

## Mitteilungen

### Postalische Auslieferung / Wohnanschrift Stadt Schwarzatal

#### Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

da es vermehrt zu Rücksendungen von Post- und Paketsendungen kam, welche ausschließlich an die einzelnen Ortsteile mit alter Namensgebung adressiert wurden, möchten wir Sie nochmals auf die geänderte Wohnanschrift im Gebiet der **Stadt Schwarzatal** hinweisen.

Zulässig sind folgende Möglichkeiten:

98744 **Stadt Schwarzatal** (zulässig für alle Ortsteile)  
 98744 **Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach**  
 98744 **Stadt Schwarzatal OT Meuselbach-Schwarzühle**  
 98744 **Stadt Schwarzatal OT Mellenbach**  
 98744 **Stadt Schwarzatal OT Lichtenhain / Bergbahn**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Bock

Sachbearbeiter

Ordnungsamt

# Gemeinde Schwarzburg

## Nichtamtlicher Teil

## Mitteilungen

### NACHRUF

Die Gemeinde Schwarzburg trauert um

#### Herrn Herbert Sternkopf

Herbert Sternkopf war langjährig als ehrenamtlicher Wegewart in der Gemeinde aktiv.

Er war durch seine ehrliche und verlässliche Art geschätzt und anerkannt.

Mit seinen Ideen, Wissen und Engagement hat er das Vorankommen in der Gemeinde Schwarzburg maßgeblich mitgeprägt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seiner Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Heike Printz  
 Bürgermeisterin der Gemeinde Schwarzburg  
 mit Gemeinderat

## Kirchliche Nachrichten

### Kirchengemeinde Schwarzburg

*Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach:  
 Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.  
 1Könige 19,7*

Sehr herzlich laden wir ein zu den Gottesdiensten

GOTTESDIENSTE

**So. 12. Juli** 14:00 Uhr  
 Talkirche Schwarzburg

KINDERSTUNDE

**Fr. 12. Juni** 16:30 Uhr  
 Talkirche Schwarzburg

**Fr. 26. Juni** 16:30 Uhr

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel  
[www.kirchspiel-doeschnitz.de](http://www.kirchspiel-doeschnitz.de)

# Gemeinde Sitzendorf

## Amtlicher Teil

### Privatrechtliche Gebührenordnung

#### für die Benutzung des Freibades Sitzendorf

#### 1. Tageskarten für einmalige Benutzung am Tage der Lösung

- |  |        |
|--|--------|
| a) <b>Kinder</b> (bis zum 3.Lebensjahr)                                | frei   |
| b) <b>Kinder und Jugendliche</b><br>(ab dem 4. bis zum 14. Lebensjahr) | 1,00 € |
| c) <b>Schwerbehinderte</b>   | 1,00 € |
| d) <b>Schüler, Studenten und Senioren</b>                              | 1,50 € |
| e) <b>Erwachsene</b>   | 2,00 € |

#### 2. Saisonkarten

- |  |  |
|--|--|
| a) <b>Kinder</b><br>(ab dem 4. bis zum 14. Lebensjahr)                     | kommt ab 2021  |
| b) <b>Erwachsene und Jugendliche</b><br>(ab dem 4. bis zum 14. Lebensjahr) | kommt ab 2021  |
| c) <b>Ferienticket für Schüler</b>   | 15,00 €<br>(gültig im Zeitraum der Sommerferien des Freistaates Thüringen) |

#### 3. Kinder und Jugendgruppen ab 10 Personen

- |                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| (ab dem 4. bis zum 14. Lebensjahr) | 5,00 € |
|------------------------------------|--------|
- Nur mit vorheriger Anmeldung möglich.

Verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Eintrittskarten ist nicht gestattet und hat Ihre Einziehung zur Folge.

Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobenen Gebühren entstehen mit der Lösung der entsprechenden Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser.

Die „Privatrechtliche Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades Sitzendorf“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Privatrechtliche Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades Sitzendorf“ vom 20.05.2010 außer Kraft.

Sitzendorf, den  
 gez. Martin Friedrich  
 Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Veranstaltungen

#### Absage Sitzendorfer Kirmes 2020

##### Schweren Herzens muss der Sitzendorfer Carneval Club e.V. die Sitzendorfer Kirmes 2020 absagen.

Aufgrund der Verlängerung der Verbote für Großveranstaltungen und Volksfeste bis Ende Oktober, sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass eine Kirmes, so wie wir sie kennen und lieben, nicht durchgeführt werden kann. Besonders leid tut uns dies für alle Vorplanungen und Ideen auch im Zuge des 650. Ortsjubiläums. Auch wenn wir nicht zusammen feiern können, gilt in der aktuellen Zeit: Wir stehen zwar nicht zusammen auf dem Festplatz oder im Zelt, dafür stehen wir gemeinsam die aktuelle Situation durch und sind als Gemeinschaft füreinander da. Und gemeinsam planen wir auch jetzt schon die Kirmes 2021.

Bleibt gesund! Euer SCC e.V.

#### Kirmesgesellschaft Schwarzburg

Leider wurde die Hoffnung auf die Durchführung der „Schwarzburger Kirmes“ in der Beratung der Bundeskanzlerin mit den Länderchefs genommen.

- Großveranstaltungen wie Volks- und Straßenfeste oder Kirmesveranstaltungen bleiben noch bis mindestens Ende Oktober verboten.

Schwarzburger Kirmesgesellschaft

### Kirchliche Nachrichten

#### Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

*Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach:  
Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.  
1Könige 19,7*

Sehr herzlich laden wir ein zu unseren Gottesdiensten

GOTTESDIENSTE

**So. 05. Juli** 14:00 Uhr

Bergkirche Sitzendorf

**So. 12. Juli** 17:00 Uhr

Kirche Unterweißbach

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel  
[www.kirchspiel-doeschnitz.de](http://www.kirchspiel-doeschnitz.de)

### Schulen / Kindereinrichtungen

#### Neues aus dem Kindergarten „Weltentdecker“

Seit Anfang Juni 2020 dürfen wieder alle Kinder unseren Kindergarten „Weltentdecker“ besuchen. Groß war die Freude, endlich wieder Freunde zu treffen und im Kindergarten zu spielen. Zahlreiche Überraschungen haben auf die Kinder gewartet. So wurden Gruppenräume neu gemalert, neue Spielmaterialien warteten auf kleine Entdecker. Zur Begrüßung gab es in jeder Gruppe ein Kindertagsfest mit verschiedenen Höhepunkten. Nach einem ausgiebigen, leckeren Frühstück wurden in den Gruppen Sonnenschilder und Windmühlen gebastelt, die Wur-

zelburg im Wald wurde wieder neu erobert, die Kinder konnten Barfuß laufen und verschiedene Spiele spielen. Für jedes Kind gab es ein Tattoo auf den Arm.

Eine große Überraschung steht seit Mitte Juni auf unserem Berg im Garten: ein neues Spielhaus mit Spielküche. Der 2018 gegründete „AWO Förderverein Kindergarten Weltentdecker Sitzendorf“ hat die finanziellen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln aufgebracht. Engagierte Väter haben an einem Freitagnachmittag den Untergrund vorbereitet und das Haus aufgebaut. Ein großes Dankeschön an unseren Förderverein! Am Montag wurde das neue Haus sofort von den Kindern entdeckt und intensiv bespielt. Dabei sind der Kreativität der Kinder keine Grenzen gesetzt: mal dient das Haus als Wohnung, mal als Almhütte oder einfach nur als toller Ausguck. Wir sind alle begeistert – vielen lieben Dank dafür!

Die Erzieherinnen des Kindergartens „Weltentdecker“



# Gemeinde Unterweißbach

## Nichtamtlicher Teil

## Veranstaltungen



### Information zur 650 Jahrfeier

Schweren Herzens haben auch wir uns nun dazu entschieden, die Feierlichkeiten zum Gemeindejubiläum auf 2021 zu verschieben.

Die geplanten Veranstaltungen werden nahezu 1:1 übernommen und, wie auch schon in diesem Jahr geplant, in der Kirmeswoche stattfinden.

Die derzeit bestehenden Auflagen durch die herrschende Pandemie, welche alle Veranstaltungen bis 31.08.2020 in Thüringen betreffen, werden auch eine normal ausgetragene Kirmes nicht zulassen.

Der Souvenierverkauf bleibt weiterhin bestehen und wird zeitnah um die Chronik erweitert.

Für die bisher geleistete Arbeit möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden bedanken.

Der Gemeinderat und das Festkomitee

## Kirchliche Nachrichten

### Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

*Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach:  
Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.  
1Könige 19,7*

Sehr herzlich laden wir ein zu unseren Gottesdiensten

GOTTESDIENSTE

**So. 05. Juli** 14:00 Uhr  
Bergkirche Sitzendorf

**So. 12. Juli** 17:00 Uhr  
Kirche Unterweißbach

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel  
[www.kirchspiel-doeschnitz.de](http://www.kirchspiel-doeschnitz.de)



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.